



## Praktikumsvereinbarung

Die Praktikums-einrichtung

.....  
Name und Anschrift

vertreten durch Frau/Herrn

.....

stellt einen Praktikumsplatz für

.....  
Name, Vorname

Norbertusgymnasium, Nachtweide 77, 39124 Magdeburg

zur Verfügung.

Das Praktikum findet in der Zeit vom 9. bis 13. September 2019 statt.

Laut Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. August 1996 sind die Schulen in Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages gehalten, die Schüler auf die Übernahme sozialer Verantwortung vorzubereiten. Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung eines Schülerpraktikums sind der RdErl. des MK vom 30. August 1996 und die Vorschriften des ArbSchG.

Alle Schülerinnen und Schüler der 11. Klasse des Norbertusgymnasiums leisten das Praktikum gleichzeitig ab. Die Teilnahme ist für alle Pflicht und wird von der Praktikums-einrichtung nicht vergütet.

Für die Dauer des Praktikums verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler,

- a) Aufträge der Schule und der Einrichtung auszuführen,
- b) die betriebsinternen Ordnungen zu befolgen,
- c) Schule und Praktikums-einrichtung bei Krankheit zu benachrichtigen.

Die Schule benennt einen Praktikumsbetreuer, der für die Dauer des Praktikums den Teilnehmenden am Schülerpraktikum, den Erziehungsberechtigten und der Praktikums-einrichtung für mögliche Fragen zur Verfügung steht.





Die Einrichtung benennt für die Zeit des Praktikums einen Praktikumsbeauftragten oder mehrere Praktikumsbeauftragte. Die Praktikumsbeauftragten, die den Teilnehmenden vor Beginn des Praktikums bekannt sein müssen,

- a) veranlassen die Einweisung in die Praktikumsaufgaben und die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung,
- b) sorgen für die Beaufsichtigung im Praktikum,
- c) informieren die Praktikumsleiterin oder den Praktikumsleiter über den Ablauf des Praktikums,
- d) informieren in besonderen Fällen umgehend die Schule und den Koordinator.

Für die Dauer des Schülerpraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Gegebenenfalls auftretende Haftpflichtschäden werden durch eine vom Schulträger abgeschlossene Haftpflichtversicherung reguliert. Davon ausgenommen sind Haftpflichtfälle, die sich in katholischen Einrichtungen zutragen. Hier ist der Schadensfall durch die private Haftpflichtversicherung zu regulieren, die die Erziehungsberechtigten laut Schulvertrag (§ 7 Abs. 2) abgeschlossen haben.

**Unterschriften:**

- a) für die Praktikumeinrichtung (Leiter/in der Einrichtung oder Betreuer/in):

.....

....., den.....

- b) für das Norbertusgymnasium Koordinator für das Betriebspraktikum:

.....

Magdeburg, den .....

Schülerin/Schüler

Personensorgeberechtigte/r

.....

.....

....., den .....

....., den .....

